

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum  
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

5. Februar 1900.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen-Ernestinischen Staaten, vom 17. Januar 1900, Seite 79.

## Ministerial-Bekanntmachung.

[20] Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu genehmigen geruht, daß an Stelle der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen-Ernestinischen Staaten vom 1. November 1889 nachstehende neue Prüfungsordnung, welche die Zustimmung der Herzoglichen Regierungen von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha gefunden hat, erlassen werde.

Weimar, den 17. Januar 1900.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Kultus.  
von Pawel.

**O r d n u n g**  
 der  
**Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen**  
**in den Sachsen-Ernestinischen Staaten**  
 vom 17. Januar 1900.

§ 1.

**Zweck der Prüfung.**

Zweck der Prüfung ist die Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen.

§ 2.

**Prüfungsbehörde.**

Die Prüfung wird bei der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Wissenschaftlichen Prüfungskommission in Jena abgelegt.

Die Ministerien der Sachsen-Ernestinischen Staaten bestimmen nach bezüglicher Vereinbarung die vorwiegend aus Univerfitätslehrern und Schulmännern zu erwählenden Mitglieder der Kommission und ernennen den Vorsitzenden.

Die Amtsperiode der Kommission ist einjährig.

§ 3.

**Prüfungsausschüsse.**

Für die Prüfung der einzelnen Kandidaten beruft der Vorsitzende aus den Mitgliedern der Kommission einen Prüfungsausschuß, dessen Leitung er entweder selbst übernimmt oder einem anderen Mitgliede überträgt.

Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmgleichheit giebt der Leiter den Ausschlag.

§ 4.

**Befähigkeit der Kommission.**

1. Die Kommission ist zuständig, die Meldung eines Kandidaten anzunehmen, welcher
  - a) die Staatsangehörigkeit in einem der Sachsen-Ernestinischen Staaten besitzt oder in einem derselben seinen Wohnsitz hat; oder welcher
  - b) das letzte und mindestens noch ein früheres Halbjahr seiner Studienzeit an der Univerfität Jena zugebracht hat, wobei die Meldung innerhalb eines Jahres nach dem Abgange von der Univerfität erfolgen oder der Kandidat in einem der Sachsen-Ernestinischen Staaten bis zur Meldung seinen dauernden Aufenthalt gehabt haben muß; oder welcher

c) im Schuldienste eines der Sachsen-Ernestinischen Staaten bereits verwendet wird oder verwendet werden soll.

2. Die Zulassung anderer Kandidaten bedarf der Genehmigung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien.

3. Dem Deutschen Reiche nicht angehörige Kandidaten haben in jedem Falle zu ihrer Meldung die Genehmigung der genannten Ministerien einzuholen.

## § 5.

### Bedingungen der Zulassung.

1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugniß an einem deutschen Gymnasium erworben und darauf mindestens sechs Halbjahre an einer deutschen Staatsuniversität seinem Berufsstudium ordnungsmäßig obgelegen hat (§ 7, 2).

2. Dem Reifezeugniß eines deutschen Gymnasiums steht für die Zulassung zur Prüfung das Reifezeugniß eines deutschen Realgymnasiums gleich, wenn der Kandidat die Lehrbefähigung hauptsächlich in der Mathematik, den Naturwissenschaften, der Erdkunde oder in beiden neueren fremden Sprachen (Französisch und Englisch) nachzuweisen beabsichtigt.

Dasselbe gilt von dem Reifezeugniß einer preußischen oder in dieser Hinsicht ausdrücklich als gleichstehend anerkannten außerpreußischen Oberrealschule für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer.

3. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung in der Mathematik, der Physik und der Chemie wird das ordnungsmäßige Studium an einer deutschen Technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmungen unter 1 bis zu drei Halbjahren gleich gerechnet.

4. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen kann einem Kandidaten, welcher eine Zeit lang an einer ausländischen Hochschule mit französischer oder englischer Vortragssprache studirt oder in Ländern dieser Sprachgebiete nachweislich neben wissenschaftlicher Beschäftigung seiner sprachlichen Ausbildung obgelegen hat, diese Zeit mit Genehmigung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien bis zu zwei Halbjahren auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet werden.

## § 6.

### Meldung zur Prüfung.

1. Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat schriftlich an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 9, 1. B) und für welche Unterrichtsstufe (§ 11) der Kandidat die Lehrbefähigung nachzuweisen beabsichtigt, und aus welchen Gebieten er die Aufgaben für die schriftlichen Hausarbeiten der Allgemeinen und der Fachprüfung (§ 26) zu erhalten wünscht.



2. Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein von dem Kandidaten eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der vollständige Name des Kandidaten, der Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und die Konfession (bzw. Religion) anzugeben, die von ihm genossene Schulbildung zu bezeichnen und der Gang und Umfang der akademischen Studien eingehend darzulegen ist; besonders ist anzugeben, bzw. durch Zeugnisse zu beglaubigen, ob der Kandidat Assistent an einem Universitäts-Institut oder Mitglied eines Universitäts-Seminars gewesen ist oder an Uebungen theilgenommen hat, welche denen der Seminare vergleichbar sind;
- b) die Urschriften der Zeugnisse, welche die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung (§ 5) erweisen;
- c) ein Ausweis über die Militärverhältnisse; ferner
- d) falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein amtliches Zeugniß über den Lebenswandel;
- e) falls der Kandidat bereits die philosophische Doktorwürde erworben hat, ein Abdruck der Doktordiffertation und des Doktordiploms;
- f) falls der Kandidat sonstige Schriften oder Abhandlungen veröffentlicht hat, ein Abdruck dieser.

3. Bei der Meldung zu einer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung (§§ 35 und 36) ist über sämtliche frühere Meldungen zur Prüfung und deren Erfolg vollständig Rechenschaft zu geben, und es sind außerdem die für die Meldung zur ersten Prüfung erforderlichen Angaben und Zeugnisse in Betreff der Führung und Beschäftigung des Bewerbers seit der letzten Prüfung zu ergänzen. Sollte sich nachträglich herausstellen, daß der Kandidat Wesentliches verschwiegen hat, so ist der Vorsitzende der Kommission ermächtigt, nach Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die bereits erfolgte Annahme der Meldung zurückzuziehen.

## § 7.

### Zulassung zur Prüfung.

1. Auf Grund der Meldung entscheidet der Vorsitzende der Kommission, ob der Kandidat zur Prüfung zugelassen ist oder nicht.

2. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 5 bezeichneten Bedingungen nicht erfüllt sind, insbesondere auch dann, wenn der Kandidat nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß es als eine ordnungsmäßige Vorbereitung auf seinen Beruf nicht angesehen werden kann. Bei der Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, daß der Kandidat in der Regel und abgesehen von besonderen Entschuldigungsgründen an den für sein Fachstudium wesentlichsten Vorlesungen und Uebungen theilgenommen und außerdem mehrere Vorlesungen von allgemein bildendem Charakter gehört haben muß.

Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn begründete Bedenken hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten obwalten.

Gegen die Verfassung der Zulassung kann der Kandidat die Entscheidung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien binnen vierzehn Tagen anrufen.

Ist die Zulassung endgültig ver sagt worden, so hat der Vorsitzende der Kommission dies auf den akademischen Abgangszeugnissen zu vermerken.

3. Ist der Kandidat zuzulassen, so erfolgt seine Ueberweisung an den Prüfungsausschuß. Der Vorsitzende hat den Kandidaten hiervon zu benachrichtigen und ihm zugleich unter Zustellung der Aufgaben für die häuslichen Prüfungsarbeiten das nach § 26, 3 und 6 und § 38 Erforderliche mitzutheilen.

### § 8.

#### Umfang und Form der Prüfung.

Die Prüfung besteht aus zwei Theilen, der Allgemeinen und der Fachprüfung. Beide sind schriftlich und mündlich; die schriftlichen Hausarbeiten sind vor der mündlichen Prüfung zu erledigen.

Sowohl in der Allgemeinen als auch in der Fachprüfung ist dem Unterrichtsbedürfnisse der höheren Schulen Rechnung zu tragen.

### § 9.

#### Prüfungsgegenstände.

1. Prüfungsgegenstände sind

- A. in der Allgemeinen Prüfung für jeden Kandidaten: Philosophie, Pädagogik und deutsche Literatur; ferner für die Kandidaten, welche einer der christlichen Kirchen angehören: Religionslehre;
- B. in der Fachprüfung nach Wahl des Kandidaten: 1. Evangelische Religionslehre, 2. Philosophische Propädeutik, 3. Deutsch, 4. Lateinisch, 5. Griechisch, 6. Hebräisch, 7. Französisch, 8. Englisch, 9. Geschichte, 10. Erdkunde, 11. Reine Mathematik, 12. Angewandte Mathematik, 13. Physik, 14. Chemie nebst Mineralogie, 15. Botanik und Zoologie.

Die unter 14 und 15 genannten Verbindungen von Prüfungsgegenständen bilden jede nur ein Prüfungsfach.

2. Die dem Kandidaten nach 1. B zustehende Wahl unterliegt der Beschränkung, daß sich unter den von ihm bezeichneten Fächern stets eine der folgenden Verbindungen finden muß:

Lateinisch und Griechisch,  
 Französisch und Englisch,  
 Geschichte und Erdkunde,  
 Religion und Hebräisch,  
 Reine Mathematik und Physik,  
 Chemie nebst Mineralogie und Physik oder anstatt der Letzteren Botanik  
 und Zoologie,

mit der Maßgabe jedoch, daß an die Stelle jedes in den drei ersten Verbindungen genannten Prüfungsgegenstandes sowie an die Stelle von Hebräisch in der vierten Verbindung Deutsch treten kann.

3. Es ist dem Kandidaten unbenommen, eine größere Anzahl von Fächern zu wählen, als nach § 32, 1 für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist.

4. Angewandte Mathematik kann nur im Anschluß an Reine Mathematik gewählt werden.

## § 10.

**Maß der in der Allgemeinen Prüfung zu stellenden Anforderungen.**

Bei der Allgemeinen Prüfung kommt es nicht auf die Darlegung fachmännischer Kenntnisse an, sondern auf den Nachweis der von Lehrern höherer Schulen zu fordernden allgemeinen Bildung auf den betreffenden Gebieten.

Demnach hat der Kandidat in der ihm nach § 26, 1 obliegenden Hausarbeit nicht bloß ausreichendes Wissen und ein verständnißvolles Urtheil über den behandelten Gegenstand zu bekunden, sondern auch zu zeigen, daß er einer sprachrichtigen, logisch geordneten, klaren und hinlänglich gewandten Darstellung fähig ist.

Für die mündliche Prüfung ist zu fordern, daß der Kandidat

1. in der Religionslehre sich mit Inhalt und Zusammenhang der Heiligen Schrift bekannt zeigt, einen allgemeinen Ueberblick über die Geschichte der christlichen Kirche hat und die Hauptlehren seiner Konfession kennt;

2. in der Philosophie mit den wichtigsten Thatfachen ihrer Geschichte sowie mit den Hauptlehren der Logik und der Psychologie bekannt ist, auch eine bedeutendere philosophische Schrift mit Verständniß gelesen hat;

3. in der Pädagogik nachweist, daß er ihre philosophischen Grundlagen sowie die wichtigsten Erscheinungen in ihrer Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert kennt und bereits einiges Verständniß für die Aufgaben seines künftigen Berufes gewonnen hat;

4. in der deutschen Literatur darthut, daß ihm deren allgemeiner Entwicklungsgang namentlich seit dem Beginne ihrer Blütheperiode im 18. Jahrhundert bekannt ist, und daß er auch nach dem Abgange von der Schule zu seiner weiteren Fortbildung bedeutendere Werke dieser Zeit mit Verständniß gelesen hat.

Bei den Kandidaten, welche eine Lehrbefähigung in der Religionslehre, der Philosophischen Propädeutik oder im Deutschen nachweisen, ist von der Allgemeinen Prüfung in dem betreffenden Fache abzusehen.

## § 11 bis § 25.

**Maß der in der Fachprüfung zu stellenden Anforderungen.**

Vorbemerkung. Auf jedem Prüfungsgebiete ist von den Kandidaten Bekanntschaft mit den wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmitteln zu fordern.

## § 11.

**Abstufung der Lehrbefähigung.**

1. Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat zwei Stufen: die eine, für die unteren und mittleren Klassen (zweite Stufe), reicht bis Unter-Sekunda einschließlich, die andere (erste Stufe) umfaßt auch die oberen Klassen bis Ober-Prima einschließlich.

2. In der Philosophischen Propädeutik, im Hebräischen und in der Angewandten Mathematik wird mit Rücksicht auf ihre Stellung im Lehrplane die Lehrbefähigung nur für die erste Stufe erteilt.



Für Botanik und Zoologie, die einen besonderen Unterrichtsgegenstand in den oberen Klassen nicht bilden, hat die erste Stufe die Bedeutung, daß der Kandidat in diesem Prüfungsfache (vgl. § 9, 1. B.) eingehendere wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen hat.

3. Bei der Erwerbung der Lehrbefähigung für die erste Stufe ist in jedem Falle Voraussetzung, daß den für die zweite Stufe in dem betreffenden Fache zu stellenden Forderungen entsprochen ist.

#### § 12.

#### Religion.

Von den Kandidaten, welche die Befähigung für den evangelischen Religionsunterricht nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Vertrautheit mit der biblischen Geschichte des Alten und namentlich des Neuen Testaments auf Grund eingehender Beschäftigung mit der Heiligen Schrift; neben allgemeiner Bibeltunde auch Bekanntschaft mit den biblischen Alterthümern; Kenntniß der Geschichte der alten Kirche in den ersten Jahrhunderten und der Reformationsgeschichte; sicheres Verständniß der Einrichtungen der evangelischen Kirche und ihrer Lehren nach den grundlegenden Bekenntnißschriften, besonders dem Lutherischen bezw. Heidelberger Katechismus und der Augsburgerischen Konfession, namentlich auch Vertrautheit mit den Unterscheidungslehren; Bekanntschaft mit der Ordnung des Kirchenjahres sowie mit dem evangelischen Kirchenliede und der Liturgie;

b) für die erste Stufe überdies: Die durch das Studium der Einleitungswissenschaft der biblischen Theologie und der wissenschaftlichen Exegese erworbene Befähigung, die heilige Schrift, und zwar das Neue Testament in der Ursprache, zu erklären; eine auf der Uebersicht der kirchengeschichtlichen Entwicklung beruhende Bekanntschaft mit der gegenwärtigen evangelischen Kirche nach Bekenntniß und Verfassung in ihrem Unterschiede von anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften; Kenntniß der Glaubens- und Sittenlehre, insbesondere auch nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, und die Fähigkeit, sie biblisch zu begründen und einfach und klar darzulegen.

#### § 13.

#### Philosophische Propädeutik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Philosophischen Propädeutik nachweisen wollen, ist zunächst zu fordern, daß sie den in der Allgemeinen Prüfung zu stellenden Anforderungen an die philosophische Vorbildung (§ 10), namentlich auch in der Hausarbeit, deren Aufgabe für diese Kandidaten aus dem Gebiete der Philosophie zu entnehmen ist, in durchaus befriedigender Weise genügen, und ferner daß sie bei einer allgemeinen Uebersicht über die Geschichte der Philosophie und über die Aufgaben ihrer Hauptgebiete eingehende Kenntniß wenigstens eines von diesen oder eines der wichtigsten philosophischen Systeme besitzen und die Fähigkeit zu klarer und bestimmter Auffassung philosophischer Fragen darthun.

#### § 14.

#### Deutsch.

Von Kandidaten, welche die Befähigung für den deutschen Unterricht nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Sichere Kenntniß der neuhochdeutschen Elementargrammatik und Bekanntschaft mit der Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache; Uebersicht über den Entwicklungsgang der neuhochdeutschen Literatur und eingehendere Beschäftigung mit ihren klassischen Werken, besonders denjenigen, welche für die Jugendbildung verwendbar sind. Außerdem ist Bekanntschaft mit den Grundzügen der Stilistik, Poetik und Metrik, sowie mit den für die Schule wichtigen germanischen Sagen darzuthun;

b) für die erste Stufe überdies: Eine Beherrschung des Mittelhochdeutschen, welche befähigt, leichtere Werke ohne Schwierigkeit zu lesen und mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu erklären; eine, wenigstens für die mittelhochdeutsche und neuere Zeit, auf ausgedehnterer Lektüre beruhende Kenntniß des Entwicklungsganges der gesammten deutschen Literatur; Vertrautheit mit der Poetik und deutschen Metrik sowie mit denjenigen Lehren der Stilistik, deren Kenntniß für die Anleitung zur Anfertigung deutscher Aufsätze in den oberen Klassen erforderlich ist; dazu nach Wahl des Kandidaten entweder Bekanntschaft mit den Hauptergebnissen der historischen Grammatik und Kenntniß der Elemente des Gotischen und Althochdeutschen, oder die Lehrbefähigung in der Philosophischen Propädeutik (§ 13).

### § 15.

#### Lateinisch und Griechisch.

Von Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Lateinischen und Griechischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Sichere Kenntniß der lateinischen und griechischen Grammatik und Uebung im schriftlichen Gebrauche beider Sprachen bis zur Fertigkeit, angemessene Vorlagen grammatisch richtig und, wenigstens soweit es sich um das Lateinische handelt, auch ohne erhebliche stilistische Mängel zu übertragen; die auf planmäßiger und gründlicher Lektüre der Klassiker beruhende Fähigkeit, Abschnitte aus den Werken der für die Sekunda der Gymnasien geeigneten Schriftsteller mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und, von Stellen besonderer Schwierigkeit abgesehen, geläufig zu übersetzen. Mit der römischen und griechischen Geschichte, einschließlich der Literaturgeschichte, mit den Alterthümern, der Mythologie und der Metrik müssen die Kandidaten soweit bekannt sein, daß sie zur Erklärung der auf der Mittelstufe zu lesenden Schulschriftsteller auch nach diesen Seiten hin das Wesentliche beizubringen im Stande sind;

b) für die erste Stufe überdies: Zusammenhängende und wissenschaftlich begründete Kenntnisse in der lateinischen und griechischen Grammatik; Fertigkeit im freien schriftlichen Gebrauche der lateinischen, grammatische Sicherheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache, auch Uebung im Lateinsprechen; Belesenheit in den römischen und griechischen Klassikern, besonders den zum Bereiche der Gymnasiallektüre gehörigen, bei wissenschaftlicher Schulung in der Methode der Erklärung; Vertrautheit mit der Metrik, soweit sie die auf den Gymnasien zu lesenden Dichter angeht, nebst Uebung im angemessenen Vortrage der Verse; Kenntniß der allgemeinen Entwicklung der griechischen und römischen Literatur, namentlich ihrer Blüthezeiten; eine zu wissenschaftlicher Fortbildung befähigende Bekanntschaft mit den Hauptperioden der griechischen und römischen

Geschichte, den Staatseinrichtungen, dem privaten Leben, der Religion und Sage, sowie der Philosophie der Griechen und Römer; Vertrautheit mit der Archäologie, soweit sie erforderlich ist, um durch fachkundige Behandlung zweckmäßig ausgewählter Anschauungsmittel den Unterricht wirksam zu unterstützen. Auch haben die Kandidaten darzuthun, daß sie einen Ueberblick über den Entwicklungsgang der Philologie gewonnen haben.

#### § 16.

##### Hebräisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Hebräischen nachweisen wollen, ist zu fordern, daß sie eine sichere, wissenschaftlich zusammenhängende Kenntniß der hebräischen Formenlehre und Syntax besitzen, und daß ihre Lektüre geschichtlicher, poetischer und prophetischer Schriften des Alten Testaments einigen Umfang gewonnen hat. Sie müssen im Stande sein, eine nicht zu schwierige Stelle des Alten Testaments in punktirtem Texte mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und richtig zu übersetzen, sich auch mit den Hauptpunkten der Geschichte des Volkes Israel und der alttestamentlichen Einleitungswissenschaft bekannt zeigen. Auf richtige Form und Deutlichkeit der hebräischen Handschrift (vgl. § 27) ist gebührend Werth zu legen.

#### § 17.

##### Französisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Französischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Kenntniß der Elemente der Phonetik, richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; Vertrautheit mit der Formenlehre und Syntax sowie der elementaren Synonymik; Besitz eines ausreichenden Schatzes an Worten und Wendungen und einige Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache; Einsicht in den neufranzösischen Versbau und Ueberblick über den Entwicklungsgang der französischen Literatur seit dem 17. Jahrhundert, aus welcher einige Werke der hervorragendsten Dichter und Prosaiter, auch der neuesten Zeit, mit Verständniß gelesen sein müssen; Fähigkeit zu sicherer Uebersetzung der zum Lesen in der Schule besonders geeigneten Schriftsteller ins Deutsche und zu einer von gröberer sprachlich-stilistischeren Verfügen freien schriftlichen Darstellung in der fremden Sprache;

b) für die erste Stufe: Für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache nicht bloß volle grammatische Sicherheit bei wissenschaftlicher Begründung der grammatischen Kenntnisse, sondern auch umfassendere Vertrautheit mit dem Sprachschätze und der Eigentümlichkeit des Ausdrucks, sowie eine für alle Unterrichtszwecke ausreichende Gewandtheit in dessen Handhabung; übersichtliche Kenntniß der geschichtlichen Entwicklung der Sprache seit ihrem Hervorgehen aus dem Lateinischen, für welches Kenntniß der Elementargrammatik nachzuweisen ist nebst der Fähigkeit, einfache Schulschriftsteller, wie Caesar, wenigstens in leichteren Stellen richtig aufzufassen und zu übersetzen; ferner Kenntniß der allgemeinen Entwicklung der französischen Literatur, verbunden mit eingehender Lektüre einiger hervorragender Schriftwerke aus früheren Perioden wie aus der Gegenwart; Einsicht in die Gesetze des französischen Versbaues



älterem und neuerer Zeit; Bekanntschaft mit der Geschichte Frankreichs, soweit sie für die sachliche Erläuterung der gebräuchlichen Schulschriftsteller erforderlich ist.

Bemerkung: Für minder eingehende Kenntnisse auf dem Gebiete der geschichtlichen Entwicklung der Sprache kann eine besonders tüchtige Kenntniß der neueren Literatur nebst hervorragender Beherrschung der gegenwärtigen Sprache ausgleichend eintreten.

### § 18.

#### Englisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Englischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Kenntniß der Elemente der Phonetik, richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; Vertrautheit mit der Formenlehre und Syntax sowie der elementaren Synonymik; Besiß eines ausreichenden Schazes an Worten und Wendungen und einige Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache; Uebersicht über den Entwicklungsgang der englischen Literatur seit Shakespeare, aus welcher einige Werke der hervorragendsten Dichter und Prosaiter, auch der neuesten Zeit, mit Verständniß gelesen sein müssen; Fähigkeit zu sicherer Uebersetzung der zum Lesen in der Schule besonders geeigneten Schriftsteller ins Deutsche und zu einer von gröberem sprachlich-stilistischen Verstößen freien schriftlichen Darstellung in der fremden Sprache;

b) für die erste Stufe: Für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache nicht bloß volle grammatische Sicherheit bei wissenschaftlicher Begründung der grammatischen Kenntnisse, sondern auch umfassendere Vertrautheit mit dem Sprachschaz und der Eigenthümlichkeit des Ausdrucks, sowie eine für alle Unterrichtszwecke ausreichende Gewandtheit in dessen Handhabung; übersichtliche Kenntniß der geschichtlichen Entwicklung der Sprache von der altenglischen Periode an; Kenntniß der allgemeinen Entwicklung der Literatur, verbunden mit eingehender Lektüre einiger hervorragender Schriftwerke aus früheren Perioden wie aus der Gegenwart; Einsicht in die Geseze des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit; Bekanntschaft mit der Geschichte Englands, soweit sie für die sachliche Erläuterung der gebräuchlichen Schulschriftsteller erforderlich ist.

Bemerkung: Für minder eingehende Kenntnisse auf dem Gebiete der geschichtlichen Entwicklung der Sprache kann eine besonders tüchtige Kenntniß der neueren Literatur nebst hervorragender Beherrschung der gegenwärtigen Sprache ausgleichend eintreten.

### § 19.

#### Geschichte.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Geschichte nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Eine auf geordneten geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Uebersicht der weltgeschichtlichen Begebenheiten, besonders der griechisch-

römischen, der deutschen und der preußischen, sowie auch der thüringischen Geschichte; Bekanntschaft mit der Entwicklung der Verfassungsverhältnisse in Sparta, Athen und Rom, namentlich aber in Deutschland und Preußen; übersichtliche Kenntniß der preußischen Staats- und der deutschen Reichsverfassung; Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten neueren vaterländischen Geschichtswerke.

b) für die erste Stufe überdies: Genauere Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange der Weltgeschichte und Verständniß für Zusammenhang und innere Beziehungen der Ereignisse; Darlegung eingehenderer, auch auf Verfassungs- und Kulturgeschichte sich erstreckender Kenntnisse bezüglich des Alterthums in der griechisch-römischen, bezüglich des Mittelalters und der Neuzeit hauptsächlich in der vaterländischen Geschichte; Kenntniß und Verständniß der wichtigsten wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges; Bekanntschaft mit den für die Hauptgebiete wichtigsten Geschichtsquellen und den Grundsätzen für ihre Verwerthung, sowie mit den literarischen Hilfsmitteln der Geschichtswissenschaft und hervorragenden Werken neuerer Geschichtsdarstellung.

### § 20.

#### **Erdkunde.**

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Erdkunde nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Sicherheit in den grundlegenden Kenntnissen auf dem Gebiete der mathematischen, der physischen und der politischen Erdkunde, sowie in der Topik der Erdoberfläche; übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Entdeckungen und der wichtigsten Richtungen des Welthandels in den verschiedenen Zeitabschnitten, insbesondere auch der Entwicklung der deutschen Kolonien; Vertrautheit mit dem Gebrauche des Globus, des Reliefs und der Karten; Fähigkeit, die Grundthatsachen der mathematischen Erdkunde an einfachen Lehrmitteln zur Anschauung zu bringen, und einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen;

b) für die erste Stufe überdies: Vertrautheit mit den Lehren der mathematischen Erdkunde und, soweit diese sich mit Hülfe der Elementarmathematik begründen lassen, auch mit deren Beweisen; Kenntniß der physikalischen und der wichtigsten geologischen Verhältnisse der Erdoberfläche; zusammenhängendes Wissen in der politischen Erdkunde der Gegenwart; Uebersicht über die räumliche Entwicklung der Kulturstaaten und Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der Völkertunde.

### § 21.

#### **Keine Mathematik.**

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Keinen Mathematik nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Sichere Kenntniß der Elementarmathematik und Bekanntschaft mit der analytischen Geometrie der Ebene, besonders mit den Haupteigenschaften der Kegelschnitte, sowie mit den Grundlehren der Differential- und Integralrechnung;

b) für die erste Stufe überdies: Eine solche Bekanntschaft mit den Lehren der höheren Geometrie, Arithmetik und Algebra, der höheren Analysis und der analytischen Mechanik, daß



der Kandidat eine nicht zu schwierige Aufgabe aus einem dieser Gebiete selbständig zu bearbeiten im Stande ist.

## § 22.

**Angewandte Mathematik.**

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Angewandten Mathematik nachweisen wollen, ist außer einer Lehrbefähigung in der Reinen Mathematik zu fordern: Kenntniß der darstellenden Geometrie bis zur Lehre von der Centralprojektion einschließlich und entsprechende Fertigkeit im Zeichnen; Bekanntschaft mit den mathematischen Methoden der technischen Mechanik, insbesondere der graphischen Statik, mit der niederen Geodäsie und den Elementen der höheren Geodäsie nebst Theorie der Ausgleichung der Beobachtungsfehler.

## § 23.

**Physik.**

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Physik nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Kenntniß der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumenten und Übung in ihrer Handhabung;

b) für die erste Stufe überdies: Genauere Kenntniß der Experimentalphysik und ihrer Anwendungen; Bekanntschaft mit den grundlegenden Untersuchungen auf einem der wichtigeren Gebiete der theoretischen Physik und eine allgemeine Uebersicht über deren Gesamtgebiet.

## § 24.

**Chemie nebst Mineralogie.**

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Chemie nebst Mineralogie nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Kenntniß der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Konstitution; Bekanntschaft mit Darstellung, Eigenschaften und anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente, mit ihrer Bedeutung im Haushalte der Natur und mit dem Wichtigsten aus der chemischen Technologie; Übung im Experimentiren; dazu Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich ihrer Krystallform, ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwerthung, sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten und geologischen Formationen, besonders Deutschlands;

b) für die erste Stufe überdies: Eingehendere Bekanntschaft mit der anorganischen Chemie und mit denjenigen Verbindungen auf dem Gebiete der organischen Chemie, welche für die Physiologie oder für die Technik von hervorragender Bedeutung sind, sowie Kenntniß der wichtigsten chemischen Theorien und Methoden, Fertigkeit in der qualitativen und genügende Übung in der

quantitativen Analyse mit Einschluß der organischen Elementaranalyse; dazu eine eingehendere Kenntniß der Grundlehren der Krystallographie.

### § 25.

#### Botanik und Zoologie.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Botanik und Zoologie nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Eine auf eigener Anschauung beruhende Kenntniß der häufiger vorkommenden Pflanzen und Thiere aus der Heimat und besonders charakteristischer Formen aus fremden Ländern; Bekanntschaft mit der Anatomie und den Grundlehren der Physiologie des menschlichen Körpers unter Berücksichtigung der Gesundheitspflege; Ueberblick über die Systematik des Pflanzen- und Thierreiches; Kenntniß der wichtigsten natürlichen Familien, auch einiger Vertreter der niederen Pflanzenwelt, sowie der wichtigsten Ordnungen der Wirbel- und Gliedertiere, auch einzelner Vertreter der übrigen Thierwelt, und ihrer geographischen Verbreitung; Bekanntschaft mit den Grundlehren der Anatomie, Physiologie und Biologie der Pflanzen und Einblick in den Bau und das Leben der Thiere; dazu einige Uebung im Zeichnen von Pflanzen und Thierformen;

b) für die erste Stufe überdies: Eingehendere Bekanntschaft mit den Lehren der Anatomie, Physiologie und Biologie der Pflanzen und Thiere, sowie mit der Systematik des Pflanzen- und Thierreiches; umfassendere Kenntniß der Anatomie und Physiologie des Menschen.

Bemerkung. Die Lehrbefähigung in Botanik und Zoologie ist schon dann für die erste Stufe (im Sinne des § 32, 1) zuerkennen, wenn der Kandidat nur auf einem der beiden Gebiete die Lehrbefähigung für die erste Stufe, auf dem anderen aber für die zweite Stufe nachgewiesen hat.

### § 26.

#### Schriftliche Hausarbeiten.

1. Zur häuslichen Bearbeitung erhält der Kandidat zwei Aufgaben, die eine für die Allgemeine Prüfung aus deren Gebieten (§ 10), die andere für die Fachprüfung aus einem der Fächer, in welchen er die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachweisen will. Wünsche des Kandidaten bezüglich der Auswahl der Aufgaben (§ 6, 1) sind thunlichst zu berücksichtigen.

2. Prüfungsarbeiten aus dem Gebiete der klassischen Philologie sind in lateinischer, aus dem der neueren Sprachen in der betreffenden Sprache, alle übrigen aber in deutscher Sprache abzufassen.

3. Für die Fertigstellung der beiden Hausarbeiten wird eine Frist von insgesammt sechzehn Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufgaben ab gerechnet, gewährt. Spätestens beim Ablaufe dieser Frist sind die Arbeiten zusammen an den Leiter des Prüfungsausschusses in Manuscript einzureichen. Auf ein mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Frist eingereichtes begründetes Gesuch ist dieser ermächtigt, eine Fristerstreckung bis zur Dauer von sechzehn Wochen zu gewähren. Etwaige weitere Fristerstreckung ist rechtzeitig bei dem Leiter des Ausschusses nachzusuchen und bedarf der Genehmigung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien.

Verfüunt der Kandidat die Frist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Werden jedoch dem Leiter des Ausschusses nachträglich triftige Gründe der Verhinderung nachgewiesen, so tritt diese Folge nicht ein und dem Kandidaten sind neue Aufgaben zu stellen.

4. Am Schlusse jeder Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt habe. Eine solche Versicherung ist auch bezüglich der gelieferten Zeichnungen (§ 28, 2) abzugeben. Wenn sich zeigt, daß diese Versicherung unwahr ist, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären; wird erst nach Ausständigung des Prüfungszeugnisses entdeckt, daß die Versicherung nicht wahrheitsgemäß abgegeben worden ist, so tritt disziplinarische Verfolgung ein.

5. Der Leiter des Prüfungsausschusses bestimmt die Mitglieder, denen die Beurtheilung der einzelnen Prüfungsarbeiten obliegt. Er ist befugt, zu dem abgegebenen Urtheil sich gutachtlich zu äußern, auch ein zweites Mitglied des Prüfungsausschusses zur Beurtheilung zuzuziehen.

6. Auf den Antrag des Kandidaten kann eine von ihm verfaßte Druckschrift (§ 6, 2c und f), auf welche alsdann die Bestimmungen unter 4 anzuwenden sind, als Ersatz für eine der beiden Hausarbeiten angenommen werden. Ueber einen derartigen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission nach Anhörung des in dem betreffenden Fache Prüfenden, wobei auch die unter 2 getroffenen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Ist die vorgelegte Druckschrift von der philosophischen Fakultät der Universität Jena als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde anerkannt worden, so kommt bei dieser Entscheidung (außer den Bestimmungen unter 2 und 4) nur in Frage, ob die vorgelegte Abhandlung nach ihrem Gegenstande als Ersatz einer Prüfungsarbeit angesehen werden kann; handelt es sich um eine anderwärts anerkannte Doktorarbeit, so entscheidet die Kommission, ob sie als Ersatz für eine Prüfungsarbeit gelten soll.

7. Eine schriftliche Prüfungsarbeit darf anderweit, z. B. zur Erwerbung der Doktorwürde oder zur Veröffentlichung, nicht verwandt werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Prüfungszeugniß ausgestellt worden ist. Alle Prüfungsarbeiten bleiben bei den Akten der Kommission, jedoch dürfen den Verfassern auf ihre Kosten Abschriften gegeben werden.

## § 27.

### Klausurarbeiten.

Der Prüfungsausschuß ist befugt, in allen Gegenständen der Fachprüfung von dem Kandidaten eine Klausurarbeit von mäßiger Zeitdauer (höchstens drei Stunden) anfertigen zu lassen. Für die fremden Sprachen gilt die Anfertigung derartiger Arbeiten als Regel.

## § 28.

### Nachweis praktischer Fertigkeiten.

1. Die Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung (§ 23) ist durch die Ausführung einiger leichterer Versuche, die Übung in chemischen Arbeiten (§ 24) durch die Ausführung einer Analyse nachzuweisen, sofern nicht durch amtliche

Zeugnisse der ausreichende Nachweis hierüber beigebracht ist. In entsprechender Weise ist die praktische Uebung in der Benutzung erdkundlicher Anschauungsmittel (§ 20) darzutun.

2. Behufs Feststellung der Uebung im Entwerfen von Kartenkizzen (§ 20), im geometrischen Zeichnen (§ 22) und in einfacher bildlicher Darstellung von Pflanzen- und Thierformen (§ 25) haben die Kandidaten, welche eine Lehrbefähigung in den betreffenden Fächern nachweisen wollen, bei Ablieferung der Hausarbeiten auch selbständig gefertigte Zeichnungen vorzulegen (vgl. § 26, 4).

### § 29.

#### **Zurückweisung von der mündlichen Prüfung.**

1. Wenn durch die schriftlichen Arbeiten (§§ 26, 27) eines Kandidaten bereits unzweifelhaft festgestellt ist, daß er auch bei günstigem Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht einmal zu einer Ergänzungsprüfung (§ 32, 2) berechtigt sein würde, so steht dem Prüfungsausschusse zu, ihn von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Unter der bezeichneten Voraussetzung bleibt diese Befugniß auch dann bestehen, wenn der Kandidat erklärt, von der Prüfung zurücktreten zu wollen.

2. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten sich nachträglich begründete Bedenken ergeben haben (vgl. § 7, 2). Zuständig hierzu ist der Vorsitzende der Kommission. Ueber Berufung gegen diese Entscheidung gelten die Bestimmungen des § 7, 2.

### § 30.

#### **Einberufung zur mündlichen Prüfung.**

1. Die Einberufung des Kandidaten zur mündlichen Prüfung und zu den mit ihr verbundenen Ermittlungen (§§ 27, 28) erfolgt schriftlich durch den Leiter des Prüfungsausschusses.

2. Läßt der Kandidat den ihm gestellten Termin verfallen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Werden jedoch dem Leiter des Ausschusses nachträglich triftige Gründe des Ausbleibens nachgewiesen, so tritt diese Folge nicht ein und dem Kandidaten ist ein neuer Termin für die mündliche Prüfung zu bestimmen.

### § 31.

#### **Ausführung der mündlichen Prüfung.**

1. Die Reihenfolge der einzelnen Theile der mündlichen Prüfung, einschließlich der mit ihr verbundenen Ermittlungen (§§ 27, 28), bestimmt der Leiter des Prüfungsausschusses.

2. Sowohl bei der Allgemeinen Prüfung als auch bei jeder Fachprüfung sollen in der Regel mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich des Leiters, zugegen sein. Etwaige unvermeidliche Ausnahmefälle sind im Protokolle besonders zu vermerken; unbedingt nothwendig ist jedoch die Anwesenheit von zwei Mitgliedern.

3. Zu der Allgemeinen Prüfung dürfen höchstens vier, zu jeder Fachprüfung in der Regel nicht mehr als zwei Kandidaten vereinigt werden.

4. Die verschiedenen Gebiete eines der in § 9, 1 B unter 1—13 aufgeführten Prüfungsfächer auf mehrere Prüfende zu vertheilen, ist nicht gestattet; dagegen kann die Prüfung in nahe verwandten Fächern (vgl. § 9, 2) in eine Hand gelegt werden.

Wird die Prüfung in den unter 14 und 15 des § 9 vereinigten Prüfungsgegenständen von zwei Examinatoren abgenommen, so haben diese doch jedenfalls während dieser ganzen Prüfung beide zugegen zu sein.

5. Die Fachprüfung im Französischen und Englischen ist insoweit in der betreffenden Sprache selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit des Kandidaten im mündlichen Gebrauche derselben ermittelt wird.

6. Sowohl über die Allgemeine Prüfung als auch über die Prüfung in den einzelnen Fächern ist während der Prüfung selbst ein Protokoll aufzunehmen, welches die dabei anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen haben. Die Protokolle bleiben bei den Akten der Kommission.

7. Das Ergebnis der Allgemeinen Prüfung ist für jeden Kandidaten auf Grund der Hausarbeit und der mündlichen Leistungen, erforderlichen Falles durch Mehrheitsbeschluß der bei dieser Prüfung beteiligten Mitglieder des Ausschusses, festzustellen, wobei leichtere Mängel in einem Theile der Prüfung durch gute Leistungen in einem andern als ausgeglichen angesehen werden können, auch der Gesamteindruck der Leistungsfähigkeit des Kandidaten zu berücksichtigen ist; bei Stimmgleichheit giebt der Leiter den Ausschlag. Am Schlusse des Protokolls über die Allgemeine Prüfung ist bestimmt anzugeben, ob sie bestanden oder nicht bestanden ist. Gehen die Leistungen eines Kandidaten über die in der Allgemeinen Prüfung zu stellenden Anforderungen erheblich hinaus, so ist der Prüfungsausschuß befugt, ihm in dem betreffenden Fache eine Lehrbefähigung zuzuerkennen.

Unmittelbar nach jeder einzelnen Fachprüfung hat der Prüfende auf Grund aller in Betracht kommenden Leistungen des Kandidaten sein Urtheil darüber zu Protokoll zu geben, ob und für welche der beiden Stufen (§ 11) ihm die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fache zuzuerkennen ist. Es steht dem Prüfenden dabei frei, sein Urtheil näher zu begründen, wie andererseits jedes der übrigen, bei der Prüfung anwesenden Mitglieder des Ausschusses berechtigt ist, ein abweichendes Urtheil in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Nicht ausgeschlossen ist, dem Kandidaten die Lehrbefähigung für die erste Stufe auch dann zuzusprechen, wenn er nach seiner Meldung sie nur für die zweite Stufe nachweisen wollte.

8. Tritt der Kandidat während der mündlichen Prüfung zurück, so bleibt es dem Ermessen des Ausschusses überlassen, ob die Prüfung für nicht bestanden zu erklären oder dem Kandidaten ein neuer Termin für die mündliche Prüfung zu bestimmen ist.

## § 32.

### Gesamtergebnis der Prüfung.

Nach dem Abschlusse der gesammten Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Grund der in den Protokollen über das Ergebnis der Allgemeinen Prüfung und der Fachprüfungen niedergelegten Urtheile, ob der Kandidat die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

1. Bestanden hat der Kandidat, wenn er in der Allgemeinen Prüfung genügt und die Lehrbefähigung mindestens in einem der in § 9, 1. B 1—15 genannten Fächer für die erste Stufe und noch in zwei Fächern für die zweite Stufe nachgewiesen hat; über die dabei erforderliche Verbindung von Fächern vgl. § 9, 2.

Ist die Prüfung bestanden, so hat der Prüfungsausschuß zu erwägen, ob nach dem gesammten Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung das Zeugniß „Genügend bestanden“, „Gut bestanden“ oder „Mit Auszeichnung bestanden“ zu ertheilen ist. Vorbedingung für die Ertheilung des Zeugnisses „Gut bestanden“ und „Mit Auszeichnung bestanden“ ist, daß der Kandidat mindestens in zwei der in § 9, 1. B 1—15 genannten Fächer die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachgewiesen hat, wobei jedoch die Philosophische Propädeutik, falls sie bei dem Nachweis der Lehrbefähigung im Deutschen für die erste Stufe mit Erfolg gedient hat (vgl. § 14 b), nicht noch besonders gerechnet werden darf.

2. Ist die Prüfung nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleich gesetzt worden, so hat der Prüfungsausschuß, sofern eine nochmalige Prüfung überhaupt zulässig ist (vgl. § 35), darüber zu entscheiden, ob eine Wiederholung der gesammten Prüfung (Wiederholungsprüfung) oder nur die Ergänzung einzelner Theile in einer nochmaligen Prüfung (Ergänzungsprüfung) zu fordern ist.

Der Prüfungsausschuß ist befugt, die Zeit zu bestimmen, vor deren Ablauf die Wiederholungs- bezw. Ergänzungsprüfung nicht stattfinden darf.

3. Das Gesammtergebniß der Prüfung muß aus dem Protokoll deutlich zu ersehen sein.

### § 33.

#### Zeugniß.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten in jedem Falle, sie mag bestanden oder nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt sein, ein Zeugniß auszustellen.

In dem Zeugniß (vgl. den Vordruck in der Anlage) muß der vollständige Name des Kandidaten, Stand und Wohnort des Vaters, Tag und Ort der Geburt, die Konfession (oder Religion) und der Bildungsgang angegeben werden, wobei namentlich ersichtlich zu machen ist, wann und wo der Kandidat die Reifeprüfung bestanden, auf welchen Universitäten und wie lange er auf jeder von ihnen studirt, wann er sich zur Prüfung gemeldet und wann er sie vollendet hat, gegebenen Falles auch, wann und wo der Kandidat seiner militärischen Dienstpflicht genügt hat.

Daran schließt sich die Angabe der dem Kandidaten für die schriftlichen Hausarbeiten gestellten Aufgaben, auch der etwa als Ersatz für eine derselben angenommenen Druckschrift (§ 26, 6) und

1. wenn die Prüfung bestanden ist, die bezügliche Erklärung nach Maßgabe von § 32, 1 ohne Begründung des Ergebnisses, aber mit genauer Bezeichnung der Fächer und der Stufe, für welche der Kandidat die Lehrbefähigung nachgewiesen hat;

2. wenn die Prüfung nicht bestanden ist, die bezügliche Erklärung mit Angabe des nach Maßgabe von § 32, 2 gefaßten Beschlusses, wobei die Zeit, innerhalb welcher die Anmeldung zur Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung zu erfolgen hat, und für eine Ergänzungsprüfung

einerseits die Theile der Prüfung, in welchen der Kandidat den Anforderungen genügt hat, wie bei 1, andererseits die Theile der Prüfung, für welche die Ergänzungsprüfung abzulegen ist, genau zu bezeichnen sind;

3. wenn die Prüfung einer nicht bestandenen gleich gesetzt worden ist, außerdem die Angabe des Grundes nach Maßgabe von § 26, 3 und 4, § 29, 1, § 30, 2, § 31, 8.

#### § 34.

##### **Vermerk auf den akademischen Zeugnissen.**

Bei Rückgabe der eingereichten akademischen Zeugnisse (§. 6, 2b) an den Kandidaten hat der Vorsitzende der Kommission auf ihnen das Ergebniß der Meldung und des weiteren Prüfungsverfahrens kurz zu vermerken.

#### § 35.

##### **Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung.**

1. Zur Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung (vgl. § 32, 2) werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche die erste Prüfung in Jena abgelegt haben, andere nur in besonders begründeten Fällen mit Genehmigung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien.

2. Die Meldung zu einer Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung muß in längstens zwei Jahren nach der Ausstellung des Zeugnisses über die vorangegangene Prüfung erfolgen. Wird die Wiederholungs- oder die Ergänzungsprüfung nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleich gesetzt, so ist eine nochmalige Prüfung des Kandidaten nur mit Genehmigung der genannten Ministerien zulässig.

3. Ueber das Ergebniß der Wiederholungs- oder der Ergänzungsprüfung ist in allen Fällen ein Zeugniß auszustellen, in welchem auf das bereits erworbene Prüfungszeugniß des Kandidaten Bezug genommen und der zusammenfassende Schlußsatz daraus wiederholt wird. Wird die Prüfung bestanden, so finden betreffs der nachgewiesenen Lehrbefähigung die Bestimmungen unter § 33, 1 Anwendung.

#### § 36.

##### **Erweiterungsprüfung.**

1. Wer die Prüfung für das höhere Lehramt in Jena bestanden hat, ist befugt, innerhalb der sechs darauf folgenden Jahre, sei es um noch für andere Fächer die Lehrbefähigung nachzuweisen, sei es um eine bereits zuerkannte Lehrbefähigung zu vervollständigen und so das Gesamturtheil des Zeugnisses zu erhöhen, sich einer Erweiterungsprüfung in einzelnen Fächern zu unterziehen; sofern der Betreffende im Schuldienste bereits beschäftigt ist, muß die Zulassung zu einer solchen Prüfung von der vorgesetzten Regierung befürwortet sein.

2. Sofern die erste Prüfung nicht in Jena abgelegt ist, bedarf es für Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung der Genehmigung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien.

3. Eine Erweiterungsprüfung kann in jedem der unter 1 genannten beiden Fälle nur einmal abgelegt werden.

4. Bezüglich des auszustellenden Zeugnisses finden die Bestimmungen unter § 35, 3 und § 32, 1 sinntsprechende Anwendung.

## § 37.

**Besondere Bestimmungen für Kandidaten des geistlichen Amtes und Geistliche.**

Kandidaten des geistlichen Amtes und Geistliche, welche die zur Bekleidung eines geistlichen Amtes in der evangelischen Kirche erforderlichen Prüfungen bestanden haben, erwerben ein Zeugniß für das Lehramt an höheren Schulen, wenn sie in einer nur mündlich abzuhaltenden, die Bedürfnisse der Schule betreffenden Prüfung ihre Befähigung für den Religionsunterricht auf der ersten Stufe, ferner durch eine schriftliche Klausurarbeit und mündliche Prüfung die Lehrbefähigung im Hebräischen (§ 16) und endlich eine Lehrbefähigung noch in einem der in § 9, 1. B. unter 2 bis 5, 7 bis 11 und 13 bis 15 aufgeführten Fächern nachweisen. Handelt es sich dabei neben der Lehrbefähigung in der Religion und im Hebräischen um den Nachweis einer weiteren Lehrbefähigung für die erste Stufe, so ist eine schriftliche Hausarbeit für das betreffende Fach zu fordern (vgl. § 26).

Bezüglich des auszustellenden Zeugnisses finden die Bestimmungen in § 33 sinntsprechende Anwendung.

## § 38.

**Gebühren.**

1. Die Gebühren sind sofort nach der Zulassung zur Prüfung an die von dem Vorsitzenden der Kommission bezeichnete Kasse zu zahlen.

Wenn ein Kandidat durch gültige Zeugnisse nachweist, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genöthigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet. In allen übrigen Fällen bleiben sie der Gebührenkasse verfallen, gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht.

2. Die Gebühren betragen für die vollständige Prüfung 50 *M.*, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung sowie für die in § 37 vorgesehene Prüfung je 25 *M.*

## § 39.

**Inkraftsetzung der Prüfungsordnung.**

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt unter Aufhebung der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 1. November 1889 mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## § 40.

**Uebergangsbestimmungen.**

Die Ergänzung einer nach der alten Prüfungsordnung abgelegten Prüfung hat nach den Bestimmungen derselben Ordnung zu erfolgen, die Meldung zur Ergänzungsprüfung muß in diesem Falle bis zum 1. April 1901 eingereicht werden.

Die Erweiterung eines nach der alten Prüfungsordnung erworbenen unbedingten Oberlehrer- oder Lehrerzeugnisses hat künftig in Gemäßheit der neuen Prüfungsordnung zu erfolgen. Ist das Zeugniß vor dem 1. April 1899 ausgestellt, so ist die Meldung zur Erweiterungsprüfung bis zum 1. April 1905 zulässig; ist es nach dem 1. April 1899 ausgestellt, so erstreckt sich die Frist für die Meldung auf sechs Jahre vom Tage der Ausstellung des Zeugnisses ab.

Anlage.**Wordrucke für die bei den Akten bleibenden Entwürfe zu den Zeugnissen.**

(Die Zeugnisse selbst sind ohne Zwischendrucke ganz zu schreiben.)

Herr (bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterschreiben, gegebenen Falles Dokortitel) .....,  
 Sohn des (Stand, Name, Wohnort des Vaters) .....,  
 geboren den ..... ten ..... 18..... zu (bei einem kleineren Orte auch Angabe des Kreises, Verwaltungsbezirks etc.) ....., (Angabe der Konfession bezw. Religion) .....,  
 bestand die Reifeprüfung zu (Ostern oder Michaelis) ..... 18..... auf de.....  
 (Bezeichnung der Anstalt) ..... in ..... und studierte  
 (Studienfach) ..... von ..... bis .....  
 in (Angabe der Universitäten bezw. Hochschulen und der Aufenthaltsdauer bei jeder einzelnen, gegebenen Falles auch des Ortes und der Zeit der Promotion) .....

[Seiner militärischen Dienstpflicht genügte er von .....  
 bis ..... in (Ort) .....]

Auf die Meldung vom ..... ten ..... zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen zugelassen, erhielt er zu schriftlicher Bearbeitung die Aufgabe: .....

[Als Ersatz für die zweite Hausarbeit wurde eine von ihm verfaßte Druckschrift angenommen, betitelt: .....] ]

Der mündlichen Prüfung unterzog er sich am (Angabe der Prüfungstage) .....

Herr (Name des Kandidaten) ..... hat die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen \* bestanden, und zwar ist ihm nach dem gesammten Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung das Zeugniß

(Genügend, Gut oder Mit Auszeichnung) ..... bestanden

zuernannt worden; er besitzt die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer) ..... für die erste Stufe und in (Angabe der Lehrfächer) ..... für die zweite Stufe.

Bezüglich der Meldung zur Ableistung des Seminarjahres wird auf die Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen verwiesen.

Jena, den ..... ten ..... 19.....

**Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Wissenschaftliche Prüfungskommission.**

(Siegel.)

(Unterschriften des Vorsitzenden der Kommission und der Mitglieder des betr. Prüfungsausschusses.)

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist der vorstehende Vordruck von \* an nach Maßgabe von § 33, 2 abzuändern, z. B.

... nicht bestanden und muß, wenn er sich ihr nochmals unterziehen will, die gesammte Prüfung wiederholen. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muß in längstens zwei Jahren erfolgen, sie darf aber nicht vor dem .....<sup>ten</sup> ..... 19..... erfolgen.

oder:

... nicht bestanden. Er hat zwar in ..... den Anforderungen genügt, auch die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer und der in ihnen erlangten Stufen) ..... dargethan, muß sich aber in ..... einer Ergänzungsprüfung unterziehen, zu welcher die Meldung in längstens zwei Jahren erfolgen muß.

Ist die Prüfung einer nicht bestandenem gleich gesetzt worden, so sind nach Maßgabe von § 33, 3 noch weitere Angaben erforderlich, von denen es abhängt, wie weit der Vordruck benutzt werden kann.

Für die Zeugnisse über eine Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung wird empfohlen, nach Angabe des Personenstandes etwa fortzufahren:

Dem Herrn ..... war von der unterzeichneten Prüfungskommission unter dem .....<sup>ten</sup> ..... eine Wiederholungsprüfung auferlegt worden [mit der Maßgabe, daß die Meldung u. f. w.]

Auf die Meldung vom .....<sup>ten</sup> ..... zur Wiederholungsprüfung zugelassen, erhielt er u. f. w. (s. oben).

bezw. z. B.:

Dem Herrn ....., welcher nach Ausweis des Prüfungszeugnisses vom .....<sup>ten</sup> ..... in der Allgemeinen Prüfung genügt, auch die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer) ..... für die zweite Stufe dargethan hat, war von der unterzeichneten Prüfungskommission behufs Nachweises der Lehrbefähigung in u. f. w. eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden.

Auf die Meldung vom .....<sup>ten</sup> ..... zur Ergänzungsprüfung zugelassen, u. f. w. (s. oben).

---

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

---